

Satzung des Vereins „Hilfe für Süd- Haiti e.V.“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Hilfe für Süd-Haiti“ und hat seinen Sitz in Derschen.

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Ländern der sogenannten Dritten Welt (Zwei-Drittel-Welt), insbesondere in Haiti, bedeuten.
- 2) Dies geschieht durch:
 - a) Unterstützung von gemeinnützigen und mildtätigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Initiativen in sogenannten Entwicklungsländern.
 - b) Förderung von Aktivitäten, die ein Bewußtsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und sogenannten Entwicklungsländern in unserer Bevölkerung bilden.
- 3) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die dem in Abs. 1 beschriebenen Zweck des Vereins förderlich sind.
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung von Informationsveranstaltungen
 - b) Informationsbereitstellung über eine Internetpräsenz und Printmedien
 - c) Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in der Durchführung des § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 Abgabenordnung. Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder juristische Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.
- 2) Juristische Personen können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, vertreten durch eine Person des rechtmässigen Vorstandes und haben in der Mitgliederversammlung auch nur ein Stimmrecht.
- 3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist in schriftlicher Form abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
- 4) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
 - 5) Der in § 4, Abs. 3 b erwähnte Ausschluß eines Mitgliedes wegen eines die Zwecke oder das Ansehen schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 - 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden, Sacheinlagen an den Betroffenen ist ausgeschlossen. Dem Verein gehörendes Eigentum ist zurückzugeben. Rückständige Beitragsforderungen sind zum Ende des Kalenderjahres des Ausscheidens zu begleichen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 2.
- b) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstands.
- c) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts.
- d) Satzungsänderungen.
- e) Ausschluß von Mitgliedern.
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- g) Festlegung und Beschliessung von Durchführungsbestimmungen (interne Geschäftsordnungen, wenn erforderlich).
- h) Auflösung des Vereins.

2) Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung:

- a) die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich.
- b) die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages einzuberufen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder plus mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- e) Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- f) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der eingetragenen Mitglieder nötig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschuß bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- g) Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder wird eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 8 Vorstand

1) Zusammensetzung und Aufgaben

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassensführer.
- b) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
- c) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis.
- d) Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

2) Wahlen und Amtszeiten:

- a) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt.
- b) Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- c) Abwahl kann nur durch ein konstruktives Mißtrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 9 Kassenprüfer

- 1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Auflösung

- 1) Der Verein kann gemäß § 7 Abs. 5 aufgelöst werden.
- 2) Bei der Auflösung oder Wegfall des jetzigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein >> Vereinte Deutsche Missionshilfe e.V. <<, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein zum Auflösungszeitpunkt nicht mehr bestehen, so erhält >> Hilfe für Brüder e.V. << das Vermögen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Haftung

Für etwaige namens des Vereins eingegangene Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Die von der Versammlung gefaßten Beschlüsse werden in der Niederschrift festgehalten. Diese wird vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Vergütungen

- 1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Derschen, den 04. Mai 2019

Ralf Rosenkranz
(1. Vorsitzender)

Wilhelm Lasi
(2. Vorsitzender)

Werner Storck
(Kasserführer)